

oder Weib verstorbet, fället die Helffte der Güter auf den überlebenden Ehegatten, die andere Helffte aber auf die Kinder und nächsten Anverwandten, und gehet, sonder Gerade- oder Heer-Geräths-Stücken auszuziehen, alles ins Erbe.“ Hier ist die vlämische Halbteilung klar bezeugt. Unklar läßt die Formulierung, ob eheliche Gütergemeinschaft galt. Aber ein Erbteilungsprozeß stellt diesen Punkt klar. Ein Witwer faßte den Dorfartikel so auf, als fielen die eine Hälfte der Hinterlassenschaft seiner Frau an ihn, die andere Hälfte an das erbende Kind. Wenigstens nahm er in diesem Sinne die Erbteilung vor. Gegen diesen Teilungsmodus erhob aber der Vormund des Kindes Einspruch. Er sagte, „dafs vermöge Statuti oder Dorff-Artickels unter denen Eheleuten daselbst *communio bonorum* obtinirete: Und dafs, wenn ein Mann oder Weib verstorbe, die Helffte der Güter auf den überlebenden Ehegatten, die andere Helffte aber auf die Kinder und nächsten Anverwandten falle.“ Der Vormund las also aus den zweideutigen Worten die (vlämische) Gütergemeinschaft heraus. Er kannte das vlämische Erbrecht; vermutlich deshalb, weil er als Einheimischer die Eutritzscher Erbteilungspraxis aus Erfahrung kannte. Die ihm aus der Praxis oder durch mündliche Tradition bekannte Sitte las er aus der unklar formulierten schriftlichen Überlieferung heraus bzw. legte er in sie hinein.

Also auch in Eutritzsches galt das vlämische Erbrecht nach altem Dorfsbrauche, der freilich zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Orte nicht mehr allgemein bekannt war.

In Gohlis schweigt die — in beschädigtem Zustande handschriftlich erhaltene — Dorfordnung vom Jahre 1657 über das Erbrecht vollständig. Dagegen enthält der 27. Artikel der Dorfordnung vom Jahre 1720<sup>1)</sup> folgende Stelle: „Ob wohl bey Erb-Fällen unter Ehe-Leuten bishero eine Dorf-Gewohnheit, dafs eines von dem andern die Helffte erben sollte, angegeben und öfters beobachtet worden, so ist doch sämtliche Gemeinde zu frieden, und hält es vor billiger, dafs hierunter inskünfftige den Landes-Constitutionen, Gesetzen, Gewohnheiten und allgemeinen Rechten nachgegangen werde . . .“ In Gohlis wurde also erst damals von Gemeinde wegen das sächsische Erbrecht eingeführt. Bis dahin hatte man partikulares Dorfrecht mit Halbteilung. Das ist offenbar wiederum das von den Bauern (wie in Eutritzsches) undeutlich formulierte vlämische Erbrecht.

<sup>1)</sup> Klingner, Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte (Leipzig 1749) I, 600.